

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Jerzens vom 23.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes,
LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Jerzens legt die Höhe der jährlichen
Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 180,-;
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 360,-;
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 525,-;
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 750,-;
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.050,-
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.350,-
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.650,-

fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Jerzens, am 20.11.2019

Angeschlagen am: 05.11.2019

Abgenommen am: 19.11.2019

Für den Gemeinderat:
der Bürgermeister

Raich Karl eh.